

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00671 vom 19. August 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00671

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00671 du 19 août 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00671 del 19 agosto 2010

Erwägungen

E. 3

3.1.1 Dem Abklärungsbericht der IV-Stelle Z.____ vom 14. Oktober 2004 ist zu entnehmen, dass namentlich bezüglich An- und Ausziehen, Kleider bereitstellen und Hilfsmittel ein zeitlicher Mehraufwand von 40 Minuten pro Tag bestehe, da der Beschwerdeführer unter anderem nicht in der Lage sei zu stehen, ohne dass er gestützt werde, und nur in der Lage sei, Schuhe mit Klettverschluss selbstständig zu schliessen (Urk. 6/277/3). Beim Aufstehen, Sitzen und Abliegen ergebe sich ebenfalls ein Mehraufwand von 40 Minuten pro Tag (Urk. 6/277/3), und beim Essen ein solcher von einer Stunde und 30 Minuten pro Tag (Urk. 6/277/3). Betreffend Körperpflege resultiere ein Mehraufwand von 40 Minuten pro Tag (Urk. 6/277/4). Bei der Verrichtung der Notdurft bestehe ein Mehraufwand von 50 Minuten pro Tag. Der Beschwerdeführer müsse auf die Toilette geführt werden und Windeln tragen (Urk. 6/277/4). Der Mehraufwand betreffend die Fortbewegung in und ausser Haus könne beim Intensivpflegezuschlag nicht angerechnet werden (Urk. 6/277/4). Es bestehe auch eine Pflegebedürftigkeit (stimulierende Übungen für die Muskulatur und Sehnen, Laufengehen, spezielles Fahrrad); der Mehraufwand hierfür betrage eine Stunde und 34 Minuten pro Tag (Urk. 6/277/5). Hingegen bestehe kein Mehraufwand bezüglich pflegerischer Leistungen (Urk. 6/277/5). Der Mehraufwand bezüglich therapeutischer Massnahmen sowie der Begleitung zum Arzt oder der Unterziehung einer Therapie betrage 30 respektive 11 Minuten pro Tag (Urk. 6/277/5). Die persönliche Überwachung beanspruche 2 Stunden pro Tag. Zusammenfassend ergebe sich bezüglich der alltäglichen Lebensverrichtungen (4 Stunden und 20 Minuten), der Pflege und Begleitung zur Therapie und Arzt (2 Stunden 15 Minuten) sowie der persönlichen und intensiven Überwachung (2 Stunden) ein zeitlicher Mehraufwand von 8 Stunden und 35 Minuten pro Tag (Urk. 6/277/6).

3.2.1

3.2.1 Im Abklärungsbericht vom 30. April 2009 wird festgehalten, der invaliditätsbedingte Mehraufwand bezüglich der Reinigung nach der Verrichtung der Notdurft betrage insgesamt 40 Minuten pro Tag. Der Beschwerdeführer trage keine Windeln mehr, er sei in diesem Bereich jetzt kontinent. Es sei jedoch immer erforderlich, dass der Beschwerdeführer beim Toilettengang von einer Drittperson begleitet werde. Auch das Reinigen nach dem Stuhlgang müsse weiterhin von einer Drittperson vorgenommen werden, da dem Beschwerdeführer dies aufgrund seiner Behinderung nicht möglich sei. Nach den Angaben der Mutter nehme diese jeweils noch für längere Ausflüge mit dem Auto als Reserve Einlagen mit, wenn man in der Not kein WC finde, wobei man nur selten davon Gebrauch machen müsse (Urk. 6/480/3). Die Mutter des Beschwerdeführers führt dazu aus, dass dieser meistens, somit nicht die

ganze Zeit, keine Windeln mehr trage. Der Aufwand habe mit dem Weglassen der Windeln jedoch zugenommen, da ihr Sohn die Verrichtung der Notdurft nicht mit Sicherheit kontrollieren könne, was zusätzlichen Aufwand hinsichtlich der Begleitung zur Toilette und der regelmässigen Reinigung von Kleidern, Bett und Rollstuhlsitz und eine intensivere Anwesenheit und Überwachung zur Folge habe (Urk. 1 S. 2). Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich der Toilettengang schwieriger und langsamer gestalten, da der Beschwerdeführer grösser und schwerer geworden sei (Urk. 1 S. 2), was im Abklärungsbericht nicht erwähnt werde.

3.2.2 Diese Vorbringen sind glaubhaft, und es ist nachvollziehbar, dass durch das Weglassen der Windeln der Aufwand im Zusammenhang mit der Verrichtung der Notdurft eher höher, sicher aber nicht geringer geworden ist und mehr als bloss 40 Minuten pro Tag, wie dies im Abklärungsbericht vom 30. April 2009 angenommen wird, beträgt.

3.3.1

In der Beschwerdeschrift werden weitere Verrichtungen genannt, welche einen Mehraufwand bedingen würden: Dem Beschwerdeführer, der seit 2006 an epileptischen Anfällen leidet, müssten die Epilepsiemedikamente verabreicht werden. Es sei deswegen auch mehr Zeit für nächtliche Kontrollen nötig (Urk. 1 S. 2). Im Abklärungsbericht wird der Mehraufwand betreffend die Epilepsiemedikamente mit 30 Minuten pro Tag berücksichtigt. Zudem werden 2 Stunden für die intensive Überwachung, welche aufgrund der Epilepsie-Anfälle notwendig ist, beim Mehraufwand angerechnet (Urk. 6/480/4). Damit wird diesem Aufwand hinreichend Rechnung getragen. Keine Erwähnung fand hingegen der durch das Härter bedingte Mehraufwand, obwohl aktenkundig ist und sogar im Abklärungsbericht festgehalten wird, dass der Beschwerdeführer ein Härter trägt (Urk. 6/443, 6/457, 6/480). Gleich verhält es sich bezüglich des Aufwands, welcher durch das Kunststoff-Korsett verursacht wird (Urk. 1 S. 3). Die Mutter des Beschwerdeführers macht weiter geltend, dass ihre ständige Hilfe und Anwesenheit bei den Hausaufgaben und allen Spielen nötig sei. Ferner sei die Anwesenheit und Kommunikationshilfe der Mutter bei Treffen mit Freunden des Beschwerdeführers erforderlich. Wenn der Beschwerdeführer in den Garten gehe, müsse eine Rampe aufgestellt werden (Urk. 1 S. 3). Im Abklärungsbericht wird sodann unter dem Titel Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte zwar erwähnt, dass sich der Beschwerdeführer mit dem Rollstuhl nur auf einer ganz ebenen Strasse ein kurzes Stück selber vorwärts bewegen könne und er vor allem von einer Drittperson gestossen werden müsse. Dafür wird jedoch kein invaliditätsbedingter Mehraufwand eingesetzt. Für die therapeutischen Übungen zu Hause schliesslich wird im Abklärungsbericht von einem Zeitaufwand von insgesamt 75 Minuten pro Tag ausgegangen (Urk. 6/480). Die Mutter des Beschwerdeführers macht indes geltend, dass nunmehr jede therapeutische Tätigkeit motiviert und begründet werden müsse, was im Kleinkindalter noch nicht so viel Zeit in Anspruch genommen habe (Urk. 1 S. 3).

3.3.2 Wird der glaubhaft dargelegte Mehraufwand, der im Abklärungsbericht nicht festgehalten wurde, berücksichtigt, erreicht der Gesamtaufwand ohne Weiteres über acht Stunden pro Tag, weshalb der Anspruch auf den Intensivpflegezuschlag schweren Grades nach wie vor ausgewiesen ist. Somit besteht kein Grund, den Pflegezuschlag revisionsweise herabzusetzen.

3.4 Diese Erwägungen führen zur Gutheissung der Beschwerde.

4. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das vorliegende Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und ermessensweise auf Fr. 500.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird Dispositiv Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung vom 17. Juni 2009 mit der Feststellung aufgehoben, dass weiterhin Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag schweren Grades besteht.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. ___ unter Beilage des Doppels von Urk. 10
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.